

## **Schutzkonzept Covid-19**

Abdankungen auf dem Friedhof Birsfelden



# Inhalt

|                                                                        |          |
|------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1. Allgemeines</b> .....                                            | <b>3</b> |
| 1.1. Anwendung des Schutzkonzepts.....                                 | 3        |
| 1.2. Information der anwesenden Personen .....                         | 3        |
| 1.3. Verantwortliche Person für die Umsetzung des Schutzkonzepts ..... | 3        |
| <b>2. Hygiene</b> .....                                                | <b>3</b> |
| 2.1. Desinfektionsmittel .....                                         | 3        |
| 2.2. Regelmässige Reinigung.....                                       | 3        |
| 2.3. Abfalleimer .....                                                 | 3        |
| <b>3. Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske bei Abdankungen</b> ..... | <b>4</b> |
| <b>4. Abstand</b> .....                                                | <b>4</b> |
| 4.1. Bestuhlung der Friedhofskapelle .....                             | 4        |
| 4.2. Betreten und Verlassen der Friedhofskapelle .....                 | 4        |
| <b>5. Erhebung von Kontaktdaten</b> .....                              | <b>4</b> |
| 5.1. Ab wann die Kontaktdaten aufgenommen werden müssen .....          | 4        |
| 5.2. Verwendung der Kontaktdaten .....                                 | 4        |
| <b>6. Verantwortlichkeiten</b> .....                                   | <b>5</b> |

## **1. Allgemeines**

### **1.1. Anwendung des Schutzkonzepts**

Das Schutzkonzept kommt dann zur Anwendung, wenn auf dem Friedhof Birsfelden bei Abdankungen in der Friedhofskapelle bis max. 100 Teilnehmende sowie bei Abdankungen direkt am Grab max. 300 Teilnehmende anwesend sind.

### **1.2. Information der anwesenden Personen**

Die Gemeinde informiert im Zusammenhang mit Abdankungen mittels Plakaten mindestens über die folgenden Punkte:

- Beim Unterschreiten des erforderlichen Abstands von 1.5 m besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko;
- Wird nachträglich festgestellt, dass es bei einer Abdankung Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab, besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle. Diese hat die Kompetenz eine Quarantäne anzuordnen.

### **1.3. Verantwortliche Person für die Umsetzung des Schutzkonzepts**

Für die Umsetzung des Schutzkonzepts und als Ansprechperson für die zuständigen Behörden muss eine verantwortliche Person bezeichnet werden.

Diese Person nimmt selber auch an der Abdankung teil. Die verantwortliche Person wird vorgängig von der Gemeinde über das Schutzkonzept informiert und bestätigt dessen Kenntnisnahme mit ihrer Unterschrift (siehe Punkt 6).

## **2. Hygiene**

### **2.1. Desinfektionsmittel**

Beim Eingang zur Friedhofskapelle wird durch die Gemeinde ein Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt, welches durch die Teilnehmenden einer Abdankung benutzt werden kann. Zusätzlich gibt es in den öffentlichen Toiletten auf dem Friedhof die Möglichkeiten zum Händewaschen.

### **2.2. Regelmässige Reinigung**

Die regelmässige Reinigung der Kontaktflächen in der Friedhofskapelle und der Aufbahnhalle wird durch die Gemeinde sichergestellt.

### **2.3. Abfalleimer**

Die öffentlichen Abfalleimer auf dem Friedhof können für die Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken verwendet werden.

### **3. Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske bei Abdankungen**

In der Abdankungshalle, der Aufbahrungshalle sowie auf dem Vorplatz der Abdankungshalle (überdeckter Aussenbereich) und vor dem Grab gilt bei Abdankungen eine generelle Gesichtsmaskenpflicht.

### **4. Abstand**

#### **4.1. Bestuhlung der Friedhofskapelle**

Die Friedhofskapelle ist durch die Gemeinde so bestuhlt, dass die Mindestabstände von 1.5m jederzeit eingehalten werden können.

#### **4.2. Betreten und Verlassen der Friedhofskapelle**

Beim Betreten und Verlassen der Friedhofskapelle durch die Teilnehmenden ist darauf zu achten, dass dies mit dem notwendigen Mindestabstand erfolgt (bspw. reihenweises Verlassen der Friedhofskapelle).

### **5. Erhebung von Kontaktdaten**

#### **5.1. Ab wann die Kontaktdaten aufgenommen werden müssen**

Sind Personen anwesend, die von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind und werden die notwendigen Abstände nicht eingehalten, so müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden. Die verantwortliche Person (gemäss Punkt 1.3.) ist dafür verantwortlich.

#### **5.2. Verwendung der Kontaktdaten**

Die für die Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortliche Person nimmt zur Kenntnis, dass die Kontaktdaten zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden müssen.

Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen als den obgenannten Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

## 6. Verantwortlichkeiten

Das vorliegende Schutzkonzept für Abdankungen auf dem Friedhof Birsfelden wurde auf Basis der gesetzlichen Grundlagen durch die Gemeinde Birsfelden erstellt.

Die nachfolgend unterzeichnende Person bestätigt mit Ihrer Unterschrift, dass sie als **verantwortliche Person** gemäss Punkt 1.3. dieses Schutzkonzeptes

- dieses zur Kenntnis genommen hat;
- für die Umsetzung anlässlich der geplanten Abdankung die Verantwortung übernimmt.

Vorname / Name: \_\_\_\_\_

Wohnadresse: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Datum / Unterschrift: \_\_\_\_\_